sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 02.02.2026

Stadt Langenau

Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg des § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 30.01.2026 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktordnung) beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Langenau betreibt den Wochenmarkt, die Jahrmärkte (Langenauer Frühlingsmarkt und Langenauer Herbstmarkt) und den Weihnachtsmarkt im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für alle in § 1 genannten Märkte und ist für alle Standinhaberinnen und Standinhaber, deren Personal sowie für die Besucherinnen und Besucher mit Betreten der Marktanlagen (Marktplatz) maßgebend.

§ 3 Gegenstände der Märkte

(1) Auf den Jahrmärkten der Stadt Langenau dürfen gemäß § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung Waren aller Art verkauft werden.

(2) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden; das sind:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (Europäischen Gemeinschaft) Nummer 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 31 vom 1.2.2002, Seite 1) die zuletzt durch die Verordnung (Europäische Union) 2019/1381 (Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften L 231 vom 6.9.2019, Seite 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(3) Auf dem Weihnachtsmarkt ist der Verkauf von Weihnachtsschmuck, Spielwaren (kein Kriegsspielzeug), Geschenkartikeln, Korbwaren, Keramik, Mineralien, Kerzen, Trockenblumen, Schmuckwaren, Lederwaren, Textilien, Handarbeiten, Bildern, Büchern, Bastelarbeiten, Süßwaren, Backwaren sowie diverser Speisen und Getränken zulässig.

(4) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 68a Gewerbeordnung gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

(5) Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken gelten die Vorgaben des Gaststättenrechts und des Jugendschutzrechts, die entsprechenden Bestimmungen sind gut sichtbar auszuhängen. Das Angebot von Getränken mit hohem Alkoholgehalt ist auf ein Minimum zu beschränken. An bereits alkoholisierte Personen soll der weitere Ausschank von Alkohol unterbleiben.

§ 4 Platz, Tage und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Die Wochenmärkte finden jeden Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr auf dem Kirchplatz statt.

(2) Der Langenauer Frühlingsmarkt findet am ersten Sonntag nach Ostern des Jahres von 11:00 bis 18:00 Uhr und der Langenauer Herbstmarkt am ersten Sonntag im Oktober des Jahres von 11:00 bis 18:00 Uhr jeweils auf dem Burghof und in der Burghofstraße statt.

(3) Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Samstag im Dezember des Jahres rund um die Kirchgasse, den Kirchplatz, den Pfleghof und den August-Heckel-Weg in der Zeit von 10:00 bis 21:00 Uhr statt.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort, Zeit und Öffnungszeit eines Marktes von der Stadt Langenau abweichend festgesetzt werden, wird dies über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 5 Hausrecht und Marktaufsicht

(1) Für die Dauer der Marktveranstaltung (einschließlich der Aufbauzeiten und Abbauzeiten) übt die Stadtverwaltung Langenau das Hausrecht auf dem Marktplatz aus.

(2) Auf den Märkten obliegt die Aufsicht den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Langenau (Marktmeister) und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Ihre Anordnungen sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.

(3) Die Marktmeister haben insbesondere die Befugnis:

1. einen Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
2. dem Beschicker einen Standplatz zuzuweisen;
3. den Standplatz des einzelnen Beschickers zu betreten;
4. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
5. Beschickerinnen und Beschicker und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zu Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
6. Standgeld und Nebenkosten gegen Quittung oder elektronischer Zahlungsbestätigung zu kassieren;
7. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen (zum Beispiel gültige Gewerbeerlaubnis oder Reisegewerbekarte);
8. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen.

§ 6 Teilnahme am Markt

(1) Jeder Person wird freier und unentgeltlicher Zutritt zu den Märkten nach Maßgabe dieser Marktordnung gewährt.

(2) Alle Beschickerinnen und Beschicker sind auf den festgesetzten Märkten berechtigt, nach Maßgabe dieser Marktordnung, an den Märkten teilzunehmen, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen.

(3) Die Marktmeister können aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen und einzelnen Beschickerinnen und Beschickern die Teilnahmeberechtigung verweigern. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. ein zugesagter Standplatz zweimal in Folge nicht bezogen wird,

2. der Platz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

4. die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, können die Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Standplätze

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt bei den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt auf Antrag ausschließlich durch die Stadtverwaltung für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Eine Dauererlaubnis ist nur bei den Wochenmärkten möglich.

(2) Die Erlaubnis auf Zulassung zu den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Über die Bewerbungen wird erst nach Bewerbungsschluss entschieden, anschließend werden die Genehmigungen und Absagen erteilt. Die Tageserlaubnis und die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt erfolgt durch die Marktmeister.

(3) Bei Anmeldungen von Schulklassen und so weiter ist mindestens eine volljährige, verantwortliche Person zu benennen.

(4) Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung unter Berücksichtigung der Art des Warenangebots zugelassen.

(5) Es besteht in keinem Fall Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und das vereinbarte Warensortiment genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet.

(6) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Stadt vorliegt. Wird ein zugewiesener Standplatz bei den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt, erlischt die Zuweisung. Der Beschicker / Die Beschickerin hat keinen Entschädigungsanspruch. Die Marktmeister können dann anderweitig über diesen Standplatz verfügen.

(7) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, können die Marktmeister für den betreffenden Tag eine mündliche Tageserlaubnis erteilen.

§ 8 Auf- und Abbau der Standplätze

(1) Beim Aufbau der Standplätze ist die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Personen zu vermeiden.

(2) Bei den Wochenmärkten erfolgt der Aufbau der Stände auf den zugeteilten Standplätzen am Markttag bis 07:00 Uhr.

(3) Bei den Jahrmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens um 07:00 Uhr am Markttag angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktplatz entfernt sein und können bei einem Verstoß dagegen auf Kosten des Standinhabers oder der Standinhaberin entfernt werden.

(4) Beim Weihnachtsmarkt erfolgt der Aufbau der zugeteilten Stände bis 08:00 Uhr. Zugesagte Standplätze, die am Markttag nicht bis 08:00 Uhr beansprucht werden, werden durch die Marktmeister anderweitig vergeben. Um Störungen des Marktbetriebes zu vermeiden, sollte vor 21:00 Uhr nicht mit den Abbauarbeiten begonnen werden. Der Abbau muss am Markttag bis spätestens 22:00 Uhr erfolgt sein.

(5) Der beantragte und zugewiesene Standplatz ist rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um bereits zu Beginn der Öffnungszeit des Marktes ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild zu gewährleisten. Ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung der Verkaufstätigkeit ist nicht zulässig.

(6) Ausnahmen können die Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur mit vorheriger Genehmigung während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.

(2) Beim Weihnachtsmarkt dürfen Kraftfahrzeuge und Wohnwagen der Standinhaber und Standinhaberinnen und ihrer Hilfskräfte nicht abgestellt werden. Parkmöglichkeiten bestehen in der Freistegstraße.

(3) Die Verkaufseinrichtung muss so eingerichtet sein, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen und für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Standplatzes und der angrenzenden Verkehrsflächen Sorge zu tragen.

(4) Die Verkaufseinrichtung ist so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entspricht. Sie muss standfest sein, muss ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein und darf die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie darf nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

(5) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(6) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.

(7) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(8) Die Standinhaber/ Die Standinhaberinnen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Soweit eine Firma geführt wird, ist außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(9) Das Anbringen von anderen als in Absatz 8 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenen üblichen Rahmen gestattet.

(10) Auf dem Weihnachtsmarkt sind die Stände weihnachtlich auszuschmücken und angemessen zu beleuchten. Zur Beleuchtung sind nur LED-Leuchtmittel erlaubt, Tannenreisig wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. Aus Rücksicht auf das Erscheinungsbild eines Weihnachtsmarktes wird gebeten, soweit wie möglich auf Zelte zum Aufenthalt zu verzichten.

(11) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten.

(12) Verkaufseinrichtungen dürfen nur mit einem Feuergassenabstand von mindestens 3 Meter zur gegenüberliegenden Verkaufseinrichtung aufgebaut werden.

(13) Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten und Oberflurhydranten, sowie Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

(14) Gefüllte Gasflaschen in oder an einer Verkaufseinrichtung stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind von den Beschickerinnen und Beschickern zu

beachten. Stände, an denen mit offenem Feuer, Elektrogeräten oder mit Gas gearbeitet wird, haben geeignete Feuerlöschungseinrichtungen in vorgeschriebener Anzahl vor Ort vorzuhalten. Am Weihnachtsmarkt erfolgt die Abnahme der Gasflaschen und der Zuleitung der eingesetzten Geräte durch ein Fachunternehmen. Stellen sich Mängel heraus, wird die Flasche beziehungsweise werden die Geräte außer Betrieb genommen.

(15) Auf den Märkten dürfen nur geprüfte elektrische Geräte angeschlossen werden. Es dürfen keine elektrischen Heizgeräte verwendet werden.

(16) Die Verkehrssicherungspflicht für Stromkabel oder Versorgungseinrichtungen (Wasser) für die Verkaufseinrichtung sind von den Standinhaberinnen und Standinhabern mit zumutbaren Vorkehrungen abzudecken.

Sie haften für eventuell entstehende Schäden oder Verletzungen an Besucherinnen und Besuchern.

(17) Werden Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, müssen geeichte Mess- oder Wiegevorrichtungen vorhanden und Mess- und Wiegevorgänge ungehindert einsehbar sein.

(18) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es darf keine andere Person in seinen Verkaufsverhandlungen gestört werden.

(2) Das Feilbieten von Waren hat von dem zugewiesenen Standplatz aus stattzufinden. Waren im Umhergehen anzubieten ist unzulässig.

(3) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen ist unzulässig.

(4) Auf dem Weihnachtsmarkt darf an den Verkaufsständen über Tonwiedergabegeräte nur weihnachtliche Musik in dezenter Lautstärke abgespielt werden. In der Nähe der Bühne ist während des Programmablaufes das Abspielen von Musik nicht gestattet.

(5) Es sind die für den jeweiligen Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Es ist insbesondere unzulässig:

1. Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, auf den Marktplatz mitzubringen; Ausnahmen sind zulässig, wenn die Tiere so mitgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung des Marktgeschehens (insbesondere die Gefährdung der Hygiene oder der Sicherheit der

Marktbesucherinnen und Marktbesuchern) ausgeschlossen ist. Hunde sind grundsätzlich an der kurzen Leine zu führen;

2. auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren;

3. Alkohol missbräuchlich zu konsumieren und dadurch das Markttreiben zu beeinträchtigen.

(6) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Marktveranstaltung wird so weit eingeschränkt, wie es für den Marktbetrieb notwendig und zulässig ist. Entsprechende Absperrungen und Beschilderungen sowie örtlich geltende Beschränkungen für die Zufahrt und Andienung sind zu beachten.

(7) Das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen erlaubt. Während der Verkaufszeit ist das Befahren des Marktplatzes, auch mit Motorrädern, Mopeds, Elektro-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen), verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur über den Marktplatz geschoben werden.

§ 11 Sauberhaltung der Märkte

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Verkaufseinrichtungen sind in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Alle in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufskleidung oder Schutzkleidung zu tragen. Das Rauchen in Verkaufseinrichtungen ist aus Sicherheits- und hygienischen Gründen untersagt.

(3) Die Standinhaberinnen und Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,

3. beim Wochenmarkt Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

(4) Beim Verkauf von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr sind bei den jeweiligen Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse

aufzustellen und anschließend in die von der Stadt bereitgestellten Behälter zu entleeren.

§ 12 Lebensmittel

(1) Lebensmittel dürfen nur an Verkaufsständen angeboten werden, die überdacht sowie seitlich und rückwärts geschlossen sind. Der Boden oder Untergrund muss befestigt und sauber gehalten werden. An der Verkaufsseite von Warenständen ist eine geeignete Vorrichtung zum Schutz vor nachteiliger Beeinflussung durch Berühren, Anspucken, Anhusten oder Witterungseinflüsse anzubringen.

(2) Bereiche zur Herstellung, Behandlung oder Lagerung von Lebensmitteln müssen sauber und trocken sein. Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (zum Beispiel Verkaufstische und Arbeitstische), müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es sind glatte, abwaschbare, korrosionsfeste und nicht giftige Materialien zu verwenden.

(3) Jeder Verkaufsstand muss eine leicht erreichbare und praktisch nutzbare Handwaschgelegenheit mit ausreichender Trinkwasserzufuhr, Seife und hygienischer Trocknungsmöglichkeit nachweisen. Für Mehrzweckgeschirr und Trinkgefäße muss mindestens eine geeignete Spülmöglichkeit mit heißem Trinkwasser (getrennt von der Handwascheinrichtung) eingerichtet werden. Die Stadtverwaltung behält sich vor, weitere Vorgaben zu machen, zum Beispiel Nutzung eines Spülmobiles.

(4) Lebensmittel dürfen nur unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Sie sind entsprechend der Temperaturanforderungen so zu lagern, dass sie vor nachteiliger Beeinflussung, insbesondere vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind. Für leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichende Kühlmöglichkeiten vorzusehen.

(5) Bei der Lagerung, der Zubereitung und der Handhabung ist auf eine strikte Trennung zwischen rohen und gegarten Lebensmitteln zu achten.

(6) Offene Lebensmittel oder Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen oder geschält werden, dürfen nur in Materialien und Gegenständen angeboten, gewogen oder verpackt werden, die für den Lebensmittelkontakt geeignet sind, das heißt speziell hierfür gekennzeichnet werden.

(7) Bei vorverpackten und offen abgegebenen Lebensmitteln ist die Pflicht zur Allergen- und Zusatzstoffkennzeichnung zu beachten. Eine Ausnahme hiervon gilt für diejenigen, die nur gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhaben, lagern oder Speisen zubereiten (zum Beispiel Kuchenverkauf durch Vereine oder Schulklassen).

(8) Abwasser darf im Burghof nur in den vorgesehenen Ablauf (Anschluss Toilettenwagen) entsorgt werden.

§ 13 Nachhaltigkeit, Schutz der Umwelt

Die Stadt Langenau richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Der Verkauf von Getränken in Dosen ist untersagt. Ebenso darf kein Einweggeschirr und Einwegbesteck aus Kunststoff verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbarem Geschirr ist nur mit einer besonderen Erlaubnis der Stadtverwaltung möglich.

§ 14 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen stehen, und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Langenau Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt Langenau haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Stadt Langenau haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegung, Veränderung, Räumung, entstehen.

§ 16 Standgebühren und Zusatzkosten

(1) Die Stadt Langenau erhebt für die Abhaltung des Marktes und für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze Gebühren. Verbrauchsabhängige Kosten werden pauschal angesetzt.

(2) Gebührenschuldner sind die Standinhaberinnen und Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Schulklassen, Kindergartengruppen, Vereine sowie politische Informationsstände im Vorfeld von Wahlen entfällt die Standgebühr auf dem Wochenmarkt.

(4) Die Gebühr richtet sich bei den Märkten nach den angefangenen Frontmetern des Verkaufsstandes und dem Markttag. Sie beträgt:

Standplatz	**Gebühr in Euro je laufendem Meter**
Für Standplätze auf dem Wochenmarkt (Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen	1,50

Verkaufsplätzen wird ein Nachlass von 10 Prozent auf die Jahresgebühr gewährt)	
Für Standplätze auf den Jahrmärkten	4,00
Für Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt	6,00
Für Standplätze für Schulen auf dem Weihnachtsmarkt	5,00

(5) Verbrauchsabhängige Kosten entstehen für die Nutzung von Strom auf dem Wochenmarkt:

Dauer	**Gebühr in Euro**
Für Stände mit einer Tageserlaubnis pro Tag	2,50
Für Stände mit einer Dauererlaubnis pro Jahr	50,00

Verbrauchsabhängige Kosten entstehen für die Nutzung von Strom auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt:

Dauer	**Gebühr in Euro**
Für Stände mit sonstigem Angebot (nur Beleuchtung) pro Tag	2,50
Für Stände von Schulklassen mit Essens- oder Getränkeangebot pro Tag	5,00
Für sonstige Stände mit Essens- oder Getränkeangebot zum Verzehr vor Ort pro Tag	7,50
Für Stände ab einer Abnahme von 2 Kilowatt (zum Beispiel Glühweinkocher, Fritteusen) pro Tag	10,00
Für Fahrgeschäfte pro Kilowattstunde (verbrauchabhängig)	0,50

§ 17 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld bei den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt entsteht mit der Zusage durch die Stadt.

(2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig und sind grundsätzlich unaufgefordert an die Stadt per Überweisung zu bezahlen. Wird eine Tageserlaubnis am Markttag durch die Marktmeister ausgesprochen, werden die Gebühren in einem Betrag zur Zahlung sofort in bar fällig. Die Marktaufsicht quittiert den Erhalt.

(3) Die Gebührenschuld bei einer Tageserlaubnis auf dem Wochenmarkt entsteht am Markttag bei der Benutzung des von der Stadt zugewiesenen Standplatzes und wird zur Zahlung sofort in bar fällig.

(4) Bei der ganzjährigen Verpachtung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt wird die Jahresgebühr am 1.1. im Voraus fällig.

(5) Die Belege über die Zahlung sind am Markttag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 Euro kann nach § 142 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Gegenstände der Märkte nach § 3
2. die Marktzeiten nach § 4
3. die Befolgung der Anordnungen der Marktmeister nach § 5 Absatz 2
4. die Teilnahme nach § 6
5. die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person nach § 7 Absatz 5
6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Absatz 8
7. den Aufbau und Abbau der Marktstände nach § 8
8. die Verkaufseinrichtungen nach § 9
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 10
10. die Sauberhaltung der Märkte nach § 11
11. die hygienischen Maßnahmen nach § 12
12. die Nachhaltigkeit und den Schutz der Umwelt nach § 13

zuwiderhandelt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenau, den 30.01.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt am 02.02.2026